

Aktenzeichen: 4 AZN 714/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Januar 1987

- 4 AZN 714/86 -

I. Arbeitsgericht
Pforzheim

Urteil vom 21. April 1986

- 2 Ca 140/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil vom 28. Oktober 1986

- 12 Sa 55/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; TVG § 1 Tarifverträge:
Einzelhandel; TV für den Einzelhandel Baden-
Württemberg VergGr. III (KassiererIn an Ver-
brauchermarktkassen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz, Eingruppierung
von KassiererIn an Verbrauchermarktkassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 714/86

12 Sa 55/86 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Januar 1987 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 1986 - 12 Sa 55/86 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist seit 1. März 1977 in dem SB-Selbstbedienungs-Warenhaus der Beklagten in Pforzheim mit einer Teilzeitarbeit von monatlich 104 Stunden als Kassiererin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Tarifverträge für den Einzelhandel in Baden-Württemberg Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. II des einschlägigen Gehaltstarifvertrags. Mit der Klage hat sie von der Beklagten Vergütung nach der VergGr. III des Gehaltstarifvertrags begehrt. Die Vorinstanzen haben der Klage für die Zeit ab Oktober 1982 entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen Divergenz.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet wurde. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche abstrakten divergierenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufstellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichen-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

den Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Beklagte rügt, das anzufechtende Urteil und das von ihr in Bezug genommene Urteil des Arbeitsgerichts wichen von dem Senatsurteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 158/83 - (BAG 45, 121 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung) ab. Der Senat habe in dem angezogenen Urteil den Rechtssatz aufgestellt, das tarifliche Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" in der Beschäftigungsgruppe III des Gehaltstarifvertrags bedürfe dann einer Auslegung unter Berücksichtigung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale, wenn über die Eingruppierung eines Kassierers zu entscheiden sei, der nicht in den erläuternden Beispielen zum Begriff des Kassierers mit gehobener Tätigkeit aufgeführt sei. Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, daß das anzufechtende Urteil einen hiervon abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Das ist auch nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht hat gerade nicht den Rechtssatz aufgestellt, daß das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" keiner Auslegung bedürfe, wenn es nicht in den erläuternden Beispielen zu dem Begriff des Kassierers aufgeführt sei. Dazu bestand auch kein Anlaß. Denn das Landesarbeitsgericht bejaht in Übereinstimmung mit den in Bezug genommenen Ausführungen des Arbeitsgerichts, daß die Klägerin das Tätigkeitsbeispiel einer "Kassierer an Verbrauchermarktkassen" im Sinne der VergGr. III des Gehaltstarifvertrags erfüllt. Ausführungen zum Begriff des Kassierers mit gehobener Tätigkeit enthält das anzufechtende Urteil insoweit überhaupt nicht. Dies ist auch im Sinne der Senatsrechtsprechung entbehrlich, weil das Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

keitsbeispiel des Kassierers an Verbrauchermarktkassen nur in VergGr. III des Gehaltstarifvertrags als Beispiel aufgeführt ist. Damit gehen auch alle weiteren Einwendungen der Beklagten zum Tätigkeitsbeispiel "Kassierer an SB-Kassen" und zur Differenzierung zwischen Kassierern mit gehobener Tätigkeit und mit einfacher Tätigkeit ins Leere.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)